

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
HANDELSABTEILUNG**

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

**NEUNTER BERICHT DES MONITORS
19. Juni 2009**

EINFÜHRUNG

1. Universal Settlements International Inc. (als „**USI**“, das „**Unternehmen**“ bzw. der „**Antragsteller**“ bezeichnet) hat am 2. Dezember 2008 nach dem *Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften* R.S.C. 1985 c. C-36 in aktueller Fassung (das „**CCAA**“) Schutz vor seinen Gläubigern beantragt und diesen Schutz gemäß einer Anordnung dieses ehrenwerten Gerichts vom 2. Dezember 2008 (die „**Erstanordnung**“) erhalten. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (der „**Monitor**“) des Antragstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.

49. Der Monitor hat bis dato folgende Berichte bei diesem ehrenwerten Gericht eingereicht, die auf der Website des Monitors (www.ey.com/ca/universalsettlements) zur Verfügung stehen:

Bericht	Datum
Erster Bericht	17. Dezember 2008
Zweiter Bericht	22. Dezember 2008
Dritter Bericht	8. Januar 2009
Vierter Bericht	20. Januar 2009
Fünfter Bericht	23. Februar 2009
Sechster Bericht	21. April 2009
Siebter Bericht und Ergänzung des siebten Berichts	7. Mai 2009 und 15. Mai 2009

Achter Bericht	10. Juni 2009
----------------	---------------

3. Mit diesem neunten Bericht (der „**neunte Bericht**“ bzw. der „**Bericht**“) wird beabsichtigt, diesem ehrenwerten Gericht Informationen vorzulegen über:

- i) die Informationsveranstaltung für Gläubiger, die der Antragsteller am 2. Juni 2009 in Wien/Österreich abgehalten hat;
- ii) die vorläufigen, bei diesem ehrenwerten Gericht eingereichten und am 12. Juni 2009 angehörten Anträge;
- iii) Abänderungen des Plans, über die die Gläubiger am 16. Juni 2009 eine Mitteilung erhalten haben;
- iv) die Gläubigerversammlungen (die „**Versammlungen**“), die am 17. Juni 2009 gemäß der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung vom 15. Mai 2009 abgehalten wurden;
- v) die Ergebnisse der Versammlungen, einschließlich der vom Monitor erstellten Tabellierungen der von der Klasse der nicht bevorrechtigten Gläubiger und der Klasse der Käufer abgegebenen Stimmen;
- vi) die tatsächlichen Barsalden des Antragstellers zum 13. Juni 2009;
- vii) die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis zum 11. Juli 2009;
- viii) Informationen über die vom Antragsteller beantragten Maßnahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs bis zum Zeitpunkt der Implementierung des abgeänderten Plans;
- ix) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Monitors;

und um dieses ehrenwerte Gericht um die Genehmigung von Folgendem zu bitten:

- x) die Tätigkeiten und Handlungen des Monitors und seines Rechtsanwalts im Rahmen dieses CCAA-Verfahrens einschließlich der Gläubigerversammlungen entsprechend der Darstellungen in diesem neunten Bericht.

AUFGABENSTELLUNG

4. Der Monitor hat sich bei der Erstellung dieses Berichts auf ungeprüfte finanzielle Informationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des Antragstellers, auf vom Antragsteller und von Mills erstellte finanzielle Informationen, die vom Antragsteller zur Unterstützung des vorgeschlagenen Plans erstellten Finanzanalysen sowie auf Gespräche mit der Geschäftsführung, dem Rechtsbeistand und den Beratern des Antragstellers gestützt. Der Monitor hat die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht überprüft, begutachtet oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu verifizieren, und daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Zusicherung bezüglich der in diesem Bericht enthaltenen Informationen. Eine Überprüfung der finanziellen Prognosen oder sonstiger, zukunftsorientierter finanzieller Informationen nach den im *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* angegebenen Richtlinien wurde nicht vorgenommen. Die zukunftsorientierten finanziellen Informationen, auf die wir uns in diesem Bericht stützen, basieren auf den Annahmen der Geschäftsführung hinsichtlich künftiger Ereignisse. Die tatsächlichen Ergebnisse werden von diesen Informationen abweichen, wobei diese Abweichungen signifikant sein können.
5. Sofern nicht anders angegeben, sind alle in diesem Bericht enthaltenen Beträge in kanadischen Dollar aufgeführt. Zur Vereinfachung der Darstellung hat der Monitor in diesem Bericht einen bestimmten Gegenwert für den kanadischen Dollar zugrunde gelegt, d. h., es wurde der Kurs CAD 1,12 / USD 1,00 benutzt, der auch in der jüngsten Cashflow-Prognose des Antragstellers verwendet wurde.
6. Die in diesem Bericht nicht weiter definierten [im Englischen groß geschriebenen] Begriffe entsprechen den Definitionen in der Erstanordnung, den vorherigen Berichten des Monitors für dieses ehrenwerte Gericht, der Anordnung über das Forderungsprozedere und dem abgeänderten Plan.

WIENER VERSAMMLUNG

7. Der Antragsteller hat am 2. Juni 2009 im Einklang mit der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung in Wien/Österreich eine Informationsveranstaltung abgehalten (die „**Wiener Versammlung**“), um den Gläubigern weitere Informationen zukommen zu lassen und die Fragen der anwesenden Gläubiger zu beantworten. Bei der Wiener Versammlung waren unter anderem der Präsident von USI, der Chief Financial Officer und der kanadische Rechtsanwalt als Vertreter des Unternehmens anwesend. Auf der Wiener Versammlung war außerdem ein Vertreter des Monitors als Beobachter anwesend, der zur Verfügung stand, um an ihn gerichtete Fragen von Gläubigern oder ihren Vertretern zu beantworten.
8. Die Veranstaltung war gut besucht. Die Anwesenheitsliste wurde zu Beginn der Veranstaltung von mehr als 200 Personen unterzeichnet und der Monitor hat bemerkt, dass anscheinend mehr Personen anwesend waren, als dies aus der Anwesenheitsliste ersichtlich war. Es gab keine Einschränkungen dahingehend, welche Personen an der Versammlung teilnehmen konnten. Zu den Teilnehmern gehörten Käufer, nicht bevorrechtigte Gläubiger, Beauftragte und sonstige Vertreter von Gläubigern. Die Veranstaltung hat rund 4 (vier) Stunden gedauert.
9. Der Antragsteller hatte einen ausgebildeten Dolmetscher damit beauftragt, alles, was auf der Wiener Veranstaltung gesagt wurde, mündlich zu übersetzen. Der Dolmetscher hat sowohl vom Englischen ins Deutsche als auch vom Deutschen ins Englische übersetzt. Der Dolmetscher hat vor Beginn der Versammlung eine gesetzlich vorgeschriebene Erklärung unterzeichnet, die besagt, dass er ein qualifizierter und geprüfter Dolmetscher ist.
10. Die Wiener Versammlung begann mit einer kurzen Präsentation des Antragstellers, die unter anderem einen umfassenden Überblick über den Plan sowie zusätzliche Hintergrundinformationen zu bestimmten Ereignissen enthielt, die zum CCAA-Antrag geführt haben. Der größte Teil der Versammlung bestand aus einer Frage- und Antwortperiode. Die Teilnehmer haben im Hinblick auf USI und den Plan viele Fragen zu einer Vielfalt von Themen gestellt. Viele dieser Fragen waren gezielt und beweiserheblich.

Der Monitor hat beobachtet, dass sich die Vertreter des Antragstellers bemüht haben, die gestellten Fragen offen zu beantworten.

VORLÄUFIGE ANTRÄGE

11. Gemäß der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung vom 15. Mai 2009 mussten alle Personen, die einen Antrag stellen wollten, (i) der sich auf jegliche Angelegenheiten bezieht, die die Versammlungen oder die Implementierung des Plans betreffen oder verzögern oder das Ergebnis der Versammlungen abändern, oder (ii) mit dem die im Plan angeführten Gläubigerklassen angefochten werden oder es in Frage gestellt wird, welche Personen vom Plan betroffen sind oder (iii) mit dem jegliche Rechte ausgenommen des Rechts auf Stimmabgabe als ein Gläubiger im Rahmen des Plans geltend gemacht und entschieden werden, USI und den Monitor am oder vor dem 1. Juni 2009 schriftlich hiervon in Kenntnis setzen und ein derartiger Antrag war bis zum 12. Juni 2009 zu erörtern und zu entscheiden.
12. USI hat Mitteilung über drei im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung gestellte Anträge erhalten. Die beiden folgenden Anträge wurden zugestellt und bei diesem ehrenwerten Gericht eingereicht, am 12. Juni 2009 angehört und es ergingen folgende Entscheidungen:
 - i) das Unternehmen National Viaticals Inc., ein Beklagter in einer gegenwärtig in Michigan anhängigen, von USI eingereichten Klage, hat den Antrag gestellt, einen Zwangsverwalter für das Vermögen von USI zu bestellen. Dieses ehrenwerte Gericht hat diesen Antrag abgelehnt, und
 - ii) Gilbert Pereira, eine Privatperson, hat einen Antrag auf eine Anordnung gestellt, dass seine Forderung an USI, die abgelehnt worden war, von diesem ehrenwerten Gericht zugelassen wird. Dieser Antrag wurde bis auf weitere Anweisungen von Herrn Pereira, ob er einen Prozess zu dieser Angelegenheit anstrengen möchte, vertagt.
13. Die Anwaltskanzlei Borden Ladner Gervais LLP („**BLG**“), die ehemaligen Anwälte von USI, haben eine dritte Mitteilung über einen Antrag zugestellt und eingereicht, um ihre Forderung gegen USI als eine gesicherte Forderung zu behandeln. Diese Forderung wurde

von USI zu Bedingungen beigelegt, laut derer ein Teil der Forderung als eine gesicherte Forderung für etwaige Prozesserlöse zugelassen wird, die USI im Rahmen des Plans realisiert. Eine Kopie der Bedingungen dieses Vergleichs wurde bei diesem ehrenwerten Gericht eingereicht und von ihm genehmigt. Infolge des Vergleichs wurde keine Antragsaufzeichnung zugestellt oder bei diesem ehrenwerten Gericht eingereicht.

14. Der Monitor hat am 12. Juni 2009 außerdem einen Antrag auf Weisungen und Direktive bezüglich der Regeln für die Tabellierung der Stimmen in Verbindung mit gemeinsamen Forderungen gestellt. Diesem Schriftstück liegt als **Anhang „A“** eine Kopie der vom Gericht erlassenen Anordnung bei, die Anweisungen bezüglich derartiger Forderungen enthält.

ABÄNDERUNGEN DES PLANS

15. USI hatte vor der Gläubigerversammlung bestimmte Abänderungen des Plans erarbeitet. Am 15. Juni 2009 wurde auf der Website des Monitors ein Schreiben veröffentlicht, mit dem die Gläubiger über beabsichtigte Änderungen informiert wurden. Der abgeänderte Plan (der „**abgeänderte Plan**“) wurde am 16. Juni 2009 auf der Website des Monitors veröffentlicht und bei den Gläubigerversammlungen am 17. Juni 2009 zur Genehmigung vorgelegt.
16. Bestimmte Änderungen dienten dazu, gewisse Formulierungen im Plan verständlicher zu machen und bestimmte, im Entwurf enthaltene Versehen zu korrigieren. Außerdem wurden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen:
 - i) das Gericht wurde bei der Anhörung über diese Angelegenheit, bei der die Anordnung über die Einberufung einer Versammlung in Betracht gezogen wurde, darauf hingewiesen, dass USI einen Ausschuss einrichten würde, der sich im Hinblick auf zwei von USI erhobenen Klagen mit USI beraten würde (die „**Verfahren**“) und aus den im Rahmen des Plans auf dem überwachten Treuhandkonto zu deponierenden Erlösen finanziert werden soll. Der Plan wurde nach diesem Hinweis so abgeändert, dass er die Einrichtung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses vorsieht, die die Verfahren mitverfolgen, und

- ii) der Plan wurde außerdem abgeändert, um den Vergleich über die oben beschriebene, von BLG eingereichte gesicherte Forderung zu berücksichtigen. Der Plan wurde abgeändert, um die Zahlung eines Teils der Forderung von BLG als eine gesicherte Forderung aus den Verfahrenseinnahmen (laut Definition im Plan) zu berücksichtigen, die USI unter Umständen betreibt.
17. **Anhang „B“** enthält eine markierte Fassung des abgeänderten Plans, die einen Vergleich mit der Originalfassung des Plans darstellt, der in den Versammlungsunterlagen enthalten war.

GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN

18. Alle Gläubiger mit nachgewiesenen Forderungen waren, wie im siebten Bericht beschrieben, berechtigt, auf zwei Gläubigerversammlungen, die am 17. Juni 2009 im InterContinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario/Kanada stattgefunden haben, ihre Stimme bezüglich des Plans abzugeben. Eine Versammlung der nicht bevorrechtigten Gläubiger fand um 9.00 Uhr statt (die „**erste Versammlung**“), und die zweite Versammlung der Klasse der Käufergläubiger fand um 13.00 Uhr statt (die „**zweite Versammlung**“; wird zusammen mit der ersten Versammlung als die „**Versammlungen**“ bezeichnet). Die erste und die zweite Versammlung hatten den Zweck, den Gläubigern die Gelegenheit zu bieten, den vorgeschlagenen Plan in Erwägung zu ziehen und ihn, falls dies für ratsam erachtet wurde, mit oder ohne Abänderungen zu genehmigen.

Prozedere der Versammlungen

19. Der Monitor hat die Versammlungsunterlagen, wie im siebten Bericht des Monitors genauer beschrieben und wie in den Ziffern 9, 10 und 11 der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung angewiesen, verteilt und für die Veröffentlichung der Mitteilung über die Gläubigerversammlungen im Einklang mit Ziffer 7 der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung gesorgt.
20. Die Firma Gilmore Global, die entsprechend der Genehmigung dieses ehrenwerten Gerichts Druck- und Versanddienste für den Monitor erbracht hat, hat dem Monitor eine

eidesstattliche Erklärung vorgelegt, die besagt, dass die Zustellung der Versammlungsunterlagen gemäß Ziffer 9 und 10 der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung abgeschlossen ist.

Durchführung der Versammlungen

21. Die Versammlungen haben gemäß der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung und mit Zustimmung des ehrenwerten Richters Wilton-Siegel vom 15. Mai 2009 am 17. Juni 2009 in Toronto stattgefunden. Herr Brian Denega, ein Beauftragter des Monitors, führte bei diesen Versammlungen den Vorsitz (der „Vorsitzende“). Der Vorsitzende hatte Frau Katherine McEachern von der Anwaltskanzlei Blakes Cassels und Graydon LLP, dem Rechtsanwalt des Monitors, zur Schriftführerin und die Vertreter des Monitors, Herrn Robert Ferguson und Frau Marie Jackson, zu Wahlprüfern ernannt (die „**Wahlprüfer**“). Der einzige Punkt der Tagesordnung, der auf der Versammlung abzuhandeln war, war die Abstimmung über den Neustrukturierungsbeschluss, mit dem um eine Genehmigung des abgeänderten Plans angesucht wurde (der „**Neustrukturierungsbeschluss**“).
22. Als Entgegenkommen für die an der zweiten Versammlung teilnehmenden deutsch- und spanischsprachigen Käufer hatte der Monitor dafür gesorgt, dass deutsche und spanische Dolmetscher anwesend waren, um auf eine etwaige Bitte eines anwesenden Käufers hin das, was auf der zweiten Versammlung gesagt wurde, mündlich vom Englischen ins Deutsche und Spanische bzw. in die umgekehrte Richtung zu übersetzen. Nur ein deutschsprachiger Teilnehmer hat um eine deutsche Übersetzung der zweiten Versammlung gebeten, die entsprechend geleistet wurde.
23. Der Vorsitzende gab auf den Versammlungen bekannt, dass die Wahlprüfer bestätigt hatten, dass die erforderliche Beschlussfähigkeit durch persönliche Anwesenheit oder per Stimmrechtsvollmacht gegeben war. **Anhang „C“** enthält die Berichte der Wahlprüfer über die Teilnehmerzahl bei den Versammlungen. Der Vorsitzende hat den nicht bevorrechtigten Gläubigern bzw. den Käufern auf ihren jeweiligen Versammlungen den Neustrukturierungsbeschluss zur Abstimmung mittels schriftlichem Stimmzettel vorgelegt (die „**Abstimmung**“). Vor der Abstimmung hatte

der Vorsitzende die Versammlungen für Fragen der Gläubiger, Inhaber von Stimmrechtsvollmachten bzw. Rechts- und Finanzberater der Gläubiger freigegeben. Es hat niemand das Wort ergriffen, um zusätzliche Beschlüsse vorzuschlagen. Danach wurde über den Neustrukturierungsbeschluss abgestimmt.

24. Nachdem die Wahlprüfer die Stimmzettel tabelliert hatten, gab der Vorsitzende auf den Versammlungen bekannt, dass der Neustrukturierungsbeschluss mit den erforderlichen Mehrheiten genehmigt wurde. Er bestätigte außerdem, dass die unbestätigten Stimmen insgesamt weder nach ihrer Anzahl noch nach ihrem Dollarwert ausreichend waren, um das Ergebnis der Abstimmung zur Genehmigung des abgeänderten Plans zu verändern.
25. Der nachstehende Abschnitt in diesem neunten Bericht enthält den Bericht des Monitors an dieses ehrenwerte Gericht über die Abstimmung der beiden Gläubigerklassen.

ABSTIMMUNG ÜBER DEN NEUSTRUKTURIERUNGSBESCHLUSS

26. Gemäß der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung waren die Stimmrechtsformulare der nicht bevorrechtigten Gläubiger und Käufer, die ihre Stimme per Stimmrechtsvollmacht abgeben wollten, bis 17.00 Uhr (Ortszeit Toronto) am 16. Juni 2009 beim Monitor einzureichen. Laut der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung lag es ungeachtet der Abgabefrist für Stimmrechtsvollmachten im Ermessen des Monitors, eine von einem nicht bevorrechtigten Gläubiger oder Käufer unterzeichnete und dem Vorsitzenden (oder einem Beauftragten des Vorsitzenden) vor Beginn der Versammlung ausgehändigte Stimmrechtsvollmacht zu Abstimmungszwecken zu akzeptieren.
27. Der Monitor hat bei der Tabellierung der Stimmen alle bestätigten Stimmen und unbestätigten Stimmen, die in den Berichten der Wahlprüfer über die Abstimmung auf den Versammlungen zusammenfassend aufgeführt und diesem Bericht als **Anhang „D“** beigelegt sind, gesondert tabelliert. Der Monitor hat gemäß Ziffer 32 der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung abgeschätzt, ob die unbestätigten Stimmen insgesamt möglicherweise (in jeder möglichen Kombination von Ergebnissen im Hinblick auf jede relevante unbestätigte Stimme) dazu ausreichen könnten, das Ergebnis der

Abstimmung zu Genehmigung des Plans (nach Anzahl oder Dollarwert) abzuändern. Beispielsweise hat der Monitor dort, wo die Tabellierung sowohl bestätigte als auch unbestätigte Stimmen enthielt und es ersichtlich war, dass bei der Abstimmung die erforderliche Mehrheit erreicht wurde (d.h. das Ergebnis war „für“ die Genehmigung), abgeschätzt, ob das Ergebnis unterschiedlich ausfallen würde, wenn alle unbestätigten Stimmen „dagegen“ akzeptiert und alle unbestätigten Stimmen „dafür“ zurückgewiesen würden.

28. Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Stimmabgaben der nicht bevorrechtigten Gläubiger und Käufer:

Abstimmungsergebnisse der Gläubigerversammlungen					
Nicht bevorrechtigte Gläubiger	Anzahl		Dollarwert		
Stimmen FÜR den Neustrukturierungsbeschluss	7	87,5 %	\$ 27.919.775	99,3 %	
Stimmen GEGEN den Neustrukturierungsbeschluss	1	12,5 %	\$ 200.649	0,7 %	
Käufer					
Stimmen FÜR den Neustrukturierungsbeschluss	2.177	98,6 %	\$ 82.458.629	99,1 %	
Stimmen GEGEN den Neustrukturierungsbeschluss	32	1,4 %	\$ 756.586	0,9 %	

29. Der Neustrukturierungsbeschluss wurde auf jeder Versammlung von der erforderlichen Mehrheit der nicht bevorrechtigten Gläubiger UND der Käufer, die persönlich oder per Stimmrechtsvollmacht separat nach Klasse abgestimmt haben, nach Maßgabe des CCAA (zahlenmäßige Mehrheit der Inhaber von zwei Dritteln des Werts) genehmigt.
30. Der Monitor bestätigt, dass die unbestätigten Stimmen seiner Einschätzung nach insgesamt nicht ausreichen, um dieses Ergebnis zu verändern, und er beabsichtigt daher nicht, bei diesem ehrenwerten Gericht um Anweisungen bezüglich der Stimmberechtigung der unbestätigten Stimmen anzusuchen.

TATSÄCHLICHE CASHFLOW-AKTIVITÄTEN VOM 20. APRIL 2009 BIS 13. JUNI 2009 (die „Varianzperiode“)

31. Es folgt eine Zusammenfassung der tatsächlichen Cashflow-Salden zum 13. Juni 2009 im

Vergleich zu der im siebten Bericht enthaltenen Cashflow-Prognose des Antragstellers:

		Cashflow-Endsalden (in CAD)			
		Prognose	Tatsächlich	Abweichung	
Betriebskonten des Antragstellers		690.631	854.222	163.591	
Prämienreservenkonto		3.272.720	3.279.747	7.027	
Konto für Leistungen bei Todesfällen		6.556.632	6.302.137	(254.495)	

32. Die günstige Nettoabweichung auf den Betriebskonten des Antragstellers in Höhe von rund \$ 163.000 während der Varianzperiode ist hauptsächlich auf unterschiedliche Zeitpunkte in Verbindung mit folgenden Sachverhalten zurückzuführen:
- i) \$ 110.000 (positive Abweichung) in Verbindung mit der Begleichung von Kosten für das Drucken und den Versand von Versammlungsunterlagen an die Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger, und
 - ii) \$ 53.000 (positive Abweichung) in Verbindung mit der Begleichung von Sachverständigenhonoraren.
33. Der positive Nettosaldo auf dem Prämienreservenkonto des Antragstellers in Höhe von rund \$ 7.000 ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:
- iii) \$ 161.000 (positive Abweichung) in Verbindung damit, dass der Antragsteller den kumulierten Barwert von Policen für Prämienverpflichtungen verwendet hat, wodurch die Policenprämienzahlungen während der Varianzperiode um den selben Betrag reduziert wurden, und
 - iv) \$ 154.000 (negative Abweichung) in Verbindung mit der Änderung des vom Antragsteller verwendeten Wechselkurses infolge eines Anstiegs des kanadischen Dollars gegenüber dem US-Dollar seit dem Datum des siebten Berichts. Der Saldo auf dem Prämienreservenkonto ist in US-Dollar ausgewiesen. Der Antragsteller hat den Wechselkurs von CAD 1,176 / USD 1,00 (wie im siebten Bericht und vorher verwendet) auf CAD 1,12 / USD 1,00 berichtigt.

34. Die ungünstige Nettoabweichung auf dem Konto des Antragstellers für Leistungen in Todesfällen in Höhe von rund \$ 254.000 während der Varianzperiode ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- v) \$ 296.000 (negative Abweichung) in Verbindung mit der Veränderung des vom Antragsteller zur Umrechnung von US-Dollar in kanadische Dollar verwendeten Wechselkurses von CAD 1,176 / USD 1,00 (wie im siebten Bericht und vorher verwendet) auf CAD 1,12 / USD 1,00. Der Antragsteller beabsichtigt nicht, diese Gelder nach der Implementierung des Plans tatsächlich in kanadische Dollar umzurechnen. Nach der Implementierung des Plans erfolgen Ausschüttungen in US-Dollar und bestimmte Auslagen werden in kanadischem Dollar bezahlt. Aus diesem Grund dient die oben beschriebene negative Abweichung nur zu Berichterstattungs-zwecken, und bisher wurden keine Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungen realisiert, und
- vi) \$ 42.000 (positive Abweichung) infolge von Todesfallleistungen, die der Antragsteller erhalten hat.

AKTUALISIERTE CASHFLOW-PROGNOSE BIS 11. JULI 2009

35. Der Antragsteller hat eine aktualisierte Cashflow-Prognose (die „**Prognose**“) für den Zeitraum bis 11. Juli 2009 (den „**Prognosezeitraum**“) erstellt. Die Prognose einschließlich der Anmerkungen und Cashflow-Projektionen liegt als **Anhang „E“** bei.

36. Der Antragsteller hat die Prognose einzig und alleine zur Schätzung des zukünftigen Cashflow-Bedarfs des Antragstellers erstellt, und die Leser werden darauf hingewiesen, dass sie für andere Zwecke unter Umständen nicht geeignet ist.

37. Der Monitor hat bei der Überprüfung der Prognose Erkundigungen eingeholt, analytische Verfahren durchgeführt und Gespräche über die von der Geschäftsführung und den Mitarbeitern des Antragstellers bereitgestellten Informationen geführt. Der Monitor hat sich auf ungeprüfte, vom Unternehmen erstellte Finanzinformationen, Unterlagen des Unternehmens und Gespräche mit der Geschäftsführung gestützt. Die tatsächlichen

Ergebnisse können von diesen Informationen abweichen, wobei diese Abweichungen signifikant sein können.

38. Wie in der Prognose näher beschrieben, prognostiziert der Antragsteller für den Prognosezeitraum die folgenden Veränderungen auf den Bargeldkonten:
- vii) ein Nettorückgang von Barmitteln auf dem Betriebskonto des Antragstellers um rund \$ 724.000. Die Cashflow-Prognose zeigt, dass sich der Barsaldo auf dem Betriebskonto des Antragstellers am 11. Juli 2009 auf rund \$ 130.000 belaufen wird.
 - viii) ein Rückgang von Barmitteln auf dem Prämienreservenkonto um rund \$ 49.000, der auf Prämienzahlungen abzüglich der Einnahmen aus Annuitäten zurückzuführen ist, womit zum 11. Juli 2009 ein Endsaldo von rund \$ 3.231.000 prognostiziert wird.
 - ix) laut der Prognose wird sich der Saldo auf dem Konto für Leistungen im Todesfall aufgrund der Ungewissheit einer Vorhersage des Zeitpunkts der Fälligkeit von Policen nicht ändern.
39. Der Antragsteller hat im Hinblick auf die Erlöse aus einer fällig gewordenen, im Verkauf des TPI-AIDS-Portfolio enthaltenen Police einen Fälligkeitsscheck in Höhe von insgesamt USD 506.758,97 erhalten. Laut der Sterbeurkunde des Versicherten ist der Versicherte am 24. Oktober 2008 und somit nach dem Datum des Inkrafttretens des Kaufvertrags über das TPI-AIDS-Portfolio vom 15. Oktober 2008 („**TPI-Vertrag**“) verstorben. Laut TPI-Vertrag gehen alle Policen, die nach dem Abschlussdatum fällig werden, für Rechnung des Käufers. Infolge dessen hat der Antragsteller diese Leistung in der Woche, die am 20. Juni 2009 endete, an den Käufer des TPI-AIDS-Portfolios weitergeleitet.

VORGESCHLAGENE EINSTWEILIGE FINANZIERUNGSMASSNAHME

40. Es wird davon ausgegangen, dass der abgeänderte Plan vorbehaltlich der Billigung des abgeänderten Plans durch dieses ehrenwerte Gericht in der Woche implementiert wird, die am 11. Juli 2009 endet. Laut der Cashflow-Aufstellung, die dem siebten Report beiliegt, wird der Barsaldo des Antragstellers zum 4. Juli 2009 mangels zusätzlicher Mittel auf rund \$ 9.000 projiziert. Der Antragsteller geht daher nicht davon aus, dass nach dem 4. Juli

2009 genügende Bargeld zur Finanzierung seiner Prämienzahlungen und seiner laufenden Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen werden.

41. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, schlägt der Antragsteller vor, 14 (vierzehn) Policendarlehen in Höhe von insgesamt rund \$ 304.000 (USD 270.524) bei Versicherungsgesellschaften zu beantragen und die partiellen unternehmenseigenen Ansprüche an diesen Policen als Sicherheiten für diese Darlehen zu nutzen. Die Ansprüche der Käufer an diesen Policen werden daher nicht beeinträchtigt. Diese Darlehen wären zusätzlich zu den bereits vom Antragsteller erhaltenen, im sechsten und siebten Bericht im Detail angeführten Darlehen in Höhe von insgesamt rund \$ 815.000. Laut der Prognose des Antragstellers sollen die Darlehens Erlöse in der ersten Juliwoche 2009 eingehen.

ID des Versicher-ten	Anteil der Käufer am Nennwert vor Kosten	Anteil des Antrag- stellers am Nennwert vor Kosten	Nennwert	Geplanter Darlehens- betrag	Geplanter Zinssatz des Dar- lehens	Anteil des Antrag- stellers am Nennwert vor Kosten und nach Darlehen
D.C. (#176)	\$ 0	\$ 200.000	\$ 200.000	\$ 16.811	8,0 %	\$ 183.189
V.S.#2	\$ 0	\$ 100.000	\$ 100.000	\$ 10.805	8,0 %	\$ 89.195
(#243)						
A.G. (#381)	\$ 487.567	\$ 12.433	\$ 500.000	\$ 12.432	6,0 %	\$ 0
A.G.#1(#37	\$ 3.111.500	\$ 13.500	\$ 3.125.000	\$ 13.500	3,5 %	\$ 0
1)						
D.F. #2	\$ 1.087.425	\$ 412.575	\$ 1.500.000	\$ 33.000	6,0 %	\$ 379.575
W.C.	\$ 522.515	\$ 27.485	\$ 550.000	\$ 27.485	5,0 %	\$ 0
(#330)						
S.L. (#487)	\$ 4.989.900	\$ 10.100	\$ 5.000.000	\$ 10.100	7,0 %	\$ 0
J.C. (#217)	\$ 14.200	\$ 27.800	\$ 42.000	\$ 8.876	6,5 %	\$ 18.924
K.D. (#651)	\$ 0	\$ 50.000	\$ 50.000	\$ 20.657	7,4 %	\$ 29.343
D.Z. (#414)	\$ 7.483.200	\$ 16.800	\$ 7.500.000	\$ 16.800	7,4 %	\$ 0
S.B. (#289)	\$ 0	\$ 83.000	\$ 83.000	\$ 21.590	6,0 %	\$ 61.410
L.L.#2	\$ 1.944.537	\$ 55.463	\$ 2.000.000	\$ 55.462	entfällt	\$ 0
(#369)						
D.P. (#227)	\$ 0	\$ 51.067	\$ 51.067	\$ 9.771	8,0 %	\$ 41.296
C.D. (#204)	\$ 0	\$ 50.000	\$ 50.000	\$ 13.235	8,0 %	\$ 36.765
Summen	\$ 19.640.844	\$ 1.110.223	\$ 20.751.067	\$ 270.524		\$ 839.699

42. Wenn die auf die Darlehen erhobenen Zinsen entsprechend der im siebten Bericht enthaltenen Erörterungen nicht an die Versicherungsgesellschaften gezahlt werden, werden

sie zu den ungetilgten Darlehensbeträgen addiert. Nach der Darlehensgewährung gibt es genügend unternehmenseigene Ansprüche an den Nennwerten der Policen, um die aufgelaufenen Zinsen bis zur Implementierung des Plans zu decken, und zu der Zeit können alle Darlehen aus den gepoolten Geldern zurückgezahlt werden.

BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DES ABGEÄNDERTEN PLANS

43. Der abgeänderte Plan wurde gemäß dem CCAA bei diesem ehrenwerten Gericht eingereicht. Gemäß dem CCAA muss der Plan nach der mit den erforderlichen Mehrheiten der zutreffenden Gläubiger erteilten Genehmigung vom Gericht gebilligt werden. Die Anhörung über den Billigungsbeschluss, bei der um die gerichtliche Billigung des abgeänderten Plans gemäß dem CCAA angesucht wird, ist für den 22. Juni 2009 angesetzt. Der Antragsteller ist vorbehaltlich der Billigung des abgeänderten Plans durch dieses ehrenwerte Gericht am 22. Juni 2008 [sic] der Auffassung, dass das Implementierungsdatum des Plans Anfang Juli 2009 liegen wird.
44. Die Hauptbedingungen für die Implementierung des Plans stehen im Zusammenhang mit Dokumentation und schließen unter anderem mit ein, dass der Antragsteller und der Monitor eine Vereinbarung über ein überwachtes Konto treffen, und dass der Antragsteller und Mills jeweils Treuhanderkklärungen im Hinblick auf das sich in ihrem Besitz befindliche Planvermögen unterfertigen. Der abgeänderte Plan kann bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Dokumente in einer für den Monitor und den Antragsteller akzeptablen Form unterfertigt und von diesem ehrenwerten Gericht genehmigt werden, nicht implementiert werden. Der Monitor geht davon aus, dass diese Dokumente vor Ablauf der vom Antragsteller erbetenen Verlängerung der Aussetzungsfrist fertig gestellt und diesem ehrenwerten Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden.

SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNG

45. Der Antragsteller bittet um eine kurze Verlängerung der Aussetzungszeit bis 10. Juli 2009, während der er die für die Implementierung des abgeänderten Plans erforderlichen Vereinbarungen abschließen wird. Sollte dieses ehrenwerte Gericht der Bitte des Antragstellers um eine zusätzliche einstweilige Finanzierungsmaßnahme stattgeben, wird der Antragsteller laut der Prognose über genügende Mittel verfügen, um seinen

Geschäftsbetrieb und die fällig werdenden Prämienzahlungen bis 10. Juli 2009 aufrecht zu erhalten.

46. Der Monitor vertritt die Auffassung, dass der Antragsteller im Hinblick auf die Billigung und die Implementierung seines abgeänderten Plans gewissenhaft und in gutem Glauben vorgeht und eine Verlängerung der Aussetzungszeit bis zum 10. Juli 2009 daher im besten Interesse seiner Anspruchsberechtigten ist.
47. Angesichts des Vorangegangenen empfiehlt der Monitor diesem ehrenwerten Gericht, die Aussetzungszeit bis 10. Juli 2009 zu verlängern.
48. Der Monitor ist folgender Auffassung:
 - i) die Mitteilung über die Versamlungsunterlagen war wirksam.
 - ii) zwischen dem Antragsteller und den Gläubigern sowie auf der gut besuchten Wiener Versammlung hat ein umfangreicher Dialog stattgefunden, und
 - iii) die Gläubiger haben sich auf jeder Gläubigerversammlung in hohem Maß am Abstimmungsverfahren beteiligt, und die Genehmigung des abgeänderten Plans durch die Gläubiger war überzeugend.
49. Der Monitor bittet dieses ehrenwerte Gericht darum, die Tätigkeiten und Handlungen des Monitors und seines Anwalts im Rahmen des CCAA-Verfahrens zu genehmigen, und zwar auch im Hinblick auf die in diesem neunten Bericht beschriebenen Gläubigerversammlungen; er beantragt darüber hinaus, dem Monitor die im Entwurf des von den Antragstellern eingereichten Billigungsbeschlusses vorgesehene Freistellung zu erteilen.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am 19. Juni 2009 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC.,
gerichtlich bestellter Monitor von
Universal Settlements International Inc.**

Name Brian Denega
Titel: Senior Vice-President